Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8895**
14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8450 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Problem

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität in nationales Recht umgesetzt werden. Insbesondere sind „Aktionspläne“ nach Artikel 7 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie und die hiermit u. U. verbundenen Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs im Bundes-Immissionsschutzgesetz bisher nicht vorgesehen. Darüber hinaus besteht u. a. Umsetzungsbedarf hinsichtlich der Übernahme des Grundsatzes der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (Artikel 9) sowie hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, in der einige vom Bundesrat beschlossenen Änderungsmaßgaben aufgeriffen und die Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen gegenüber dem bisherigen § 48a Abs. 1 verdeutlicht wurden.

Mehrheitsentscheidung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

D. Kosten

Die Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8450 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 3 wird § 40 Abs. 1 wie folgt gefasst:

   „(1) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde beschränkt oder verbietet den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan nach § 47 Abs. 1 oder 2 dies vorsehen. Die Straßenverkehrsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs zulassen, wenn unaufschiebbare und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern."

2. In Artikel 1 Nr. 3 wird § 40 Abs. 3 wie folgt gefasst:

   „(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung von Verkehrsverboten ganz oder teilweise ausgenommen sind oder ausgenommen werden können, sowie die hierfür maßgebenden Kriterien und die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge festzulegen. Die Verordnung kann auch regeln, dass bestimmte Fahrten oder Personen ausgenommen sind oder ausgenommen werden können, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder unaufschiebbare und überwiegende Interessen des Einzelnen dies erfordern."

3. In Artikel 1 Nr. 5 wird § 44 Abs. 1 wie folgt gefasst:

   „(1) Zur Überwachung der Luftqualität führen die zuständigen Behörden regelmäßige Untersuchungen nach den Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 oder Abs. 1a durch."

4. In Artikel 1 Nr. 5 werden in § 44 Abs. 2 nach dem Wort „Landesregierungen" die Wörter „oder die von ihnen bestimmten Stellen" eingefügt.

5. In Artikel 1 Nr. 9 wird in § 47 Abs. 4 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Werden in Plänen nach den Absätzen 1 oder 2 Maßnahmen im Straßenverkehr erforderlich, sind diese im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festzulegen."

6. In Artikel 1 Nr. 9 werden in § 47 Abs. 7 Satz 1 nach dem Wort „Landesregierungen" die Wörter „oder die von ihnen bestimmten Stellen" eingefügt.

7. In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b werden in § 48a Abs. 1a die Wörter „Immissions- und Konzentrationswerten" durch die Wörter „Immissionswerten für weitere Schadstoffe" ersetzt.

   Als Folgeänderung werden in Artikel 1 Nr. 3 in § 40 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „oder von in anderen Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Konzentrationswerten" gestrichen.

8. In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b wird § 48a Abs. 1a wie folgt geändert:

   a) Im bisherigen Text werden vor dem Wort „erlassen" die Wörter „einschließlich der Verfahren zur Ermittlung sowie Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte und zur Überwachung und Messung" eingefügt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „In den Rechtsverordnungen kann auch geregelt werden, wie die Bevölkerung zu unterrichten ist."

9. In Artikel 1 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:

   ‚11a. Nach § 48a wird folgender neuer § 48b eingefügt:

   „§ 48b

   Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen

   Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 48a Abs. 1 und § 48a Abs. 1a dieses Gesetzes sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.“

   Als Folge werden in § 48a Abs. 1 die Sätze 3 und 4 gestrichen und das Inhaltsverzeichnis um die Angabe „§ 48b Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen“ ergänzt.‘

10. In Artikel 1 wird Nummer 12 wie folgt gefasst:

    ‚12. Dem § 50 wird folgender Satz angefügt:

    „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“‘

11. In Artikel 1 wird nach Nummer 12 folgende Nummer 12a eingefügt:

    ‚12a. In § 52 Abs. 4 Satz 3 werden im ersten Halbsatz nach den Wörtern „einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage“ folgende Wörter eingefügt: „außerhalb des Überwachungssystems nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes“‘.

12. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 angefügt:

    „Artikel 3

    Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

    Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Berlin, den 24. April 2002

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Rainer Brinkmann (Detmold), Marie-Luise Dött, Winfried Hermann, Birgit Homburger und Eva Bulling-Schröter

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8450 wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 2002 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

Der **Innenausschuss** hat einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8450 in der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf in der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8450 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8450 zuzustimmen.

II.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität in nationales Recht umgesetzt werden. Insbesondere sind „Aktionspläne“ nach Artikel 7 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie und die hiermit u. U. verbundenen Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs im Bundes-Immissionsschutzgesetz bisher nicht vorgesehen. Darüber hinaus besteht u. a. Umsetzungsbedarf hinsichtlich der Übernahme des Grundsatzes der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (Artikel 9) sowie hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit. Außerdem ist die Bevölkerung beim Überschreiten der Alarmschwellen zu unterrichten (Artikel 10). Zum Teil wird die Rahmenrichtlinie, insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der Luftqualität, durch die Novellierung der Verordnung über Immissionswerte – 22. BImSchV – umgesetzt, der der Deutsche Bundestag am 21. Februar 2002 zugestimmt hat (Beschlussempfehlung auf Drucksache 14/8261).

III.

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und dabei eine Reihe von Maßgaben zum Gesetz beschlossen.

In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung einigen der Forderungen des Bundesrates zugestimmt.

IV.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8450 in seiner Sitzung am 24. April 2002 beraten.

Von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie von der Fraktion der FDP wurde jeweils ein Änderungsantrag zum Gesetzentwurf (Anlagen 1 und 2) vorgelegt.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde die Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität in nationales Recht umgesetzt. Es gehe dabei u. a. um Maßnahmen wie Verkehrsbeschränkungen mit den entsprechenden Ausnahmeregelungen, die Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen und die Information der Öffentlichkeit über diese Maßnahmen. Wenn z. B. festgestellt werde, dass in bestimmten Gebieten eine erhebliche Belastung bestehe, müssten für diese Gebiete Luftreinhaltepläne und Aktionspläne aufgestellt werden. Mit dem vorgelegten Änderungsantrag (Anlage 1) wolle man z. T. einige Maßgaben des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt habe, aufgreifen. Darüber hinaus enthalte der Änderungsantrag eine Regelung zur Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Erlass von Verordnungen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten. Man halte eine solche Regelung wegen der großen politischen Bedeutung solcher Grenzwertfestlegungen für erforderlich. Ihr Wortlaut orientiere sich an § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Die im Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Anlage 2) geforderte Ergänzung der Formulierung zu § 47 Abs. 6 stelle keine Verbesserung des Gesetzentwurfs dar. Sie sei nach Aussage der Bundesregierung auch nicht erforderlich. Man werde den Antrag daher ablehnen.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde vorgetragen, die Luftqualitätsrahmenrichtlinie und deren Tochterrichtlinien basierten auf den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Im 5. Umweltaktionsprogramm der EG sei bereits 1992 festgelegt worden, dass künftig europäische Rechtsvorschriften darauf aufzubauen seien. Der Gesetzentwurf diene somit der Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt. Dieses

gesetzgeberische Ziel werde von der Fraktion der CDU/CSU ausdrücklich begrüßt.

Der Gesetzentwurf leide allerdings unter einigen unnötigen Schwächen. Zum einen stelle er keine 1 :1-Umsetzung der zugrunde liegenden EG-Richtlinie dar. So erwähne Artikel 7 Abs. 3 der EG-Richtlinie im Rahmen der Aktionspläne beispielhaft eine Aussetzung des Kraftverkehrs und stelle sie unter das Gebot der Erforderlichkeit. Durch die Bestimmungen des § 40 BImSchG in der Neufassung entstehe aber der Eindruck, die Verkehrsbeschränkung oder das -verbot sei die Standardmaßnahme zur Bekämpfung von Verunreinigungen der Luft. Außerdem fehle in § 47 Abs. 2 BImSchG, der die Aktionspläne regele, das Gebot der Erforderlichkeit. Dort werde nur davon gesprochen, dass die Maßnahmen geeignet sein müssten. Dies sei gegenüber der Erforderlichkeit die schwächere Voraussetzung. In § 47 Abs. 5 sehe der vorliegende Gesetzentwurf eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung aller Pläne (Luftreinhaltepläne nach § 47 Abs. 1, 3 und 4, Aktionspläne) vor und gehe damit über die von der EG-Richtlinie geforderte Unterrichtung der Öffentlichkeit hinaus, ohne dass dafür Gründe erkennbar seien. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Planaufstellung könne keinen zusätzlichen Nutzen bringen, da der Entscheidungsspielraum der Behörden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Verursacherprinzips bereits stark eingeschränkt sei. Das Verfahren werde aber durch die Beteiligung der Öffentlichkeit verlängert. Zudem würden die Kosten des Verfahrens für die Kommunen erhöht. Ein Vergleich mit der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG hinke, da dort die theoretischen bzw. voraussichtlichen Auswirkungen einer noch nicht existenten Anlage betroffen seien, während durch die Pläne nach § 47 tatsächlich vorliegende Verunreinigungen der Luft zugunsten der Gesundheit der Bevölkerung bzw. der Umwelt beseitigt bzw. verhindert werden sollten. Eine Notwendigkeit zur Öffentlichkeitsbeteiligung, um eine mögliche Vernachlässigung bzw. ein Übergehen der Bürgerinteressen zu vermeiden, sei hier von vornherein praktisch nicht gegeben.

Der Gesetzentwurf weise darüber hinaus eine Reihe von Ungenauigkeiten auf. So werde in § 47 Abs. 5 eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Zwar begrüße man grundsätzlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn sie sinnvoll sei. Dies sei aber hier nicht zu erkennen, da die Luftreinhalte- und Aktionspläne ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit dienen sollten. Auch sei nach eigener Auffassung keine Plan-UVP-Pflicht gegeben. Dies habe der Bundesrat ebenso gesehen. Dem sei die Bundesregierung aber nicht gefolgt. Der im Gesetzentwurf enthaltene neue § 45 stehe im Widerspruch zu geltenden Verfahrensvorschriften des BImSchG und füge sich systematisch nicht in das Gesetz ein. § 47 Abs. 2 und 3 sei schlecht verständlich. Dies werde zu Auslegungs- und Vollzugsschwierigkeiten führen. Der Anwendungsbereich der Aktionspläne sei nach eigener Auffassung unklar bzw. zu weit gefasst. Die Verwendung des Begriffs „geeignet“ sei schlecht gewählt, da die EG-Richtlinie von der Erforderlichkeit der Aktionspläne spreche. Die doppelte Verwendung des Begriffs „Luftreinhalteplan“ sowohl in § 47 Abs. 1 wie in Abs. 3 sei ebenfalls unglücklich, da dadurch Verwechslungsgefahr bestehe. Von daher lehne man den vorliegenden Gesetzentwurf incl. des vorgelegten Änderungsantrages ab. Dem vorgelegten Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Anlage 2) werde man zustimmen, da er eine Schwäche des Gesetzentwurfs herausstelle bzw. ändern wolle.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, die Umsetzung der Luftqualitätsrahmenrichtlinie in nationales Recht erfolge sehr spät, weil die Vorgänger-Bundesregierung auch in diesem Fall diese Aufgabe nicht erledigt habe. Im Grundsatz sähen alle einen Fortschritt in dieser Richtlinie. Wenn man sich in der EU aber auf einen Minimalkonsens einige, stehe es umweltfreundlichen Parlamentsmehrheiten in den verschiedenen Ländern durchaus gut an zu entscheiden, was in der eigenen Situation notwendig sei. Hier biete der vorliegende Gesetzentwurf mehr als die zugrunde liegende Richtlinie, ohne dass von einer gewaltigen Verschärfung die Rede sein könne. Für die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei es aus Anlass dieses Gesetzentwurfs auch wichtig gewesen zu klären, welche Rolle der Deutsche Bundestag zukünftig bei der Grenzwertfestlegung haben solle. In den letzten Jahren sei zwar der Bundesrat im Rahmen des Erlasses von Verordnungen in dieser Sache beteiligt worden, der Deutsche Bundestag mehrfach aber nicht, wobei die Beteiligung z. T. auch strittig gewesen sei. Deshalb habe man nun in dem neuen § 48b eindeutig und klar geregelt, dass bei Grenzwertfestlegungen in Verordnungen der Deutsche Bundestag zu beteiligen sei. Zwar könne man nachvollziehen, dass die Exekutive damit gewisse Probleme habe. Gleichwohl halte man eine solche Regelung dringend für erforderlich.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde dargelegt, man hätte es für sinnvoller gehalten, die im Rahmen der Umsetzung der EG-Luftqualitätsrichtlinie vorzunehmenden Regeländerungen im nationalen Recht – also das BImSchG, die 22. BImSchV und die TA Luft – gemeinsam hier im Ausschuss zu diskutieren, da sich dadurch Unklarheiten hätten vermeiden lassen. Mit der 22. BImSchV, die den Deutschen Bundestag bereits passiert habe, sei im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung der zugrunde liegenden Richtlinie erfolgt. Beim jetzt vorliegenden Gesetzentwurf gebe es in dieser Beziehung Anlass zu berechtigtem Zweifel. Zur Klarstellung des Geltungsbereichs der Vorsorgewerte habe man deshalb auch einen Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 47 Abs. 6 BImSchG) eingebracht (Anlage 2). Damit solle sichergestellt werden, dass die 1:1-Umsetzung auch im Hinblick auf die TA Luft vorgenommen werde. Ein zweiter Punkt sei, dass angesichts der ambitionierten Ziele bei der Luftreinhaltung neben der Industrie auch der Verkehr einen angemessenen Beitrag zur Einhaltung der Emissionswerte leisten müsse. Der Bundesrat habe dies in seiner Forderung unter Nummer 26 aufgegriffen. Die Bundesregierung habe in ihrer Gegenäußerung festgestellt, dass sie dieser Aufforderung durch die Formulierungen in den §§ 40 und 47 Rechnung getragen sehe. Dies könne man nicht erkennen.

Insgesamt sei man allerdings mit den meisten Regelungen des Gesetzentwurfs einverstanden, zumal Forderungen des Bundesrates mit aufgenommen worden seien. Werde aber die mit dem eigenen Änderungsantrag (Anlage 2) beabsichtigte Klarstellung nicht akzeptiert, werde man sich bei der Abstimmung zum Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

Von Seiten der Fraktion der PDS wurde der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung incl. des vorgelegten Änderungsantrags begrüßt. Besonders positiv bewerte man,

dass bei der Aufstellung der Pläne die Öffentlichkeit zu informieren und zu beteiligen sei. Man halte dies, da es ja um die Gesundheit der Menschen gehe, für unbedingt erforderlich. Bei verschiedenen Maßnahmen, wie etwa den Verkehrsbeschränkungen, stelle sich allerdings die Frage, ob sie so durchgesetzt werden könnten. Der Gesetzentwurf sehe zahlreiche Einschränkungen und Ausnahmen vor (z. B. „wegen überwiegender Gründe des Allgemeinwohls“ oder „unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse“). Erfahrungen mit der Sommersmog-Verordnung zeigten, dass es immer mehr Ausnahmen gegeben habe. Dies dürfe nicht passieren. Mit dem Änderungsantrag der Regierungsfraktionen (Anlage 1) sei in begrüßenswerter Weise eine Einvernehmensregelung zwischen Verkehr- und Immissionsüberwachungsbehörde für die genannten Ausnahmen eingeführt worden. Erkauft habe man diese Vorschrift allerdings mit einer weiteren Einvernehmensregelung, nach der bei der Festlegung von Verboten und Beschränkungen in den Maßnahmen- und Aktionsplänen die Verkehrsbehörden Vetorecht hätten. Die Praxis werde zeigen, ob diese Regelung dazu führe, dass die Ausnahmetatbestände noch stärkeres Gewicht erhielten. Positiv sehe man die Einfügung des neuen § 48b. Es gebe keinen Grund, warum diese Grenzwerte nicht im Deutschen Bundestag beschlossen werden sollten. Insgesamt gesehen stimme man dem Gesetzentwurf zu, werde sich aber bei der Abstimmung zu dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) der Stimme enthalten.

Von Seiten der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, die TA Luft enthalte anlagenspezifische Grenzwerte. Sie gelte nur dort, wo es keine Luftreinhaltepläne gebe. Als Verwaltungsvorschrift sei sie gegenüber dem Gesetz und der Verordnung nachrangig. Insofern sei die Befürchtung, durch die TA Luft werde eine Verschärfung von BImSchG bzw. 22. BImSchV vorgenommen, nicht gerechtfertigt.

Was die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Plänen anbelange, so halte man diese Regelung für sehr wichtig, da die zu ergreifenden Maßnahmen auch auf große Akzeptanz angewiesen seien. Es sei aber bewusst kein Verfahren vorgegeben oder gar ein Vetorecht verankert worden. Vielmehr werde hier den Bundesländern Spielraum für eigene Regelungen gelassen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Anlage 2) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS, dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) zuzustimmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8450 – in der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung anzunehmen. Zur Begründung der gegenüber dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8450 vorgenommenen Änderungen verwies der Ausschuss auf die in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) aufgeführten Texte.

Berlin, den 24. April 2002

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Anlage 1: Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlage 2: Änderungsantrag der Fraktion der FDP

Anlage 1

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

14. Wahlperiode
18. April 2002

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
14. WP
Ausschussdrucksache 14/729**

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8450 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 40 Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 wird § 40 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde beschränkt oder verbietet den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan nach § 47 Abs. 1 oder 2 dies vorsehen. Die Straßenverkehrsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs zulassen, wenn unaufschiebbare und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.“

Begründung

Im Verhältnis zum Regierungsentwurf wird die Durchsetzung von Verboten und Beschränkungen des Straßenverkehrs verbessert, die zur Einhaltung der EG-rechtlich vorgegebenen Luftqualität erforderlich sind. Über Aktionspläne hinaus sollen auch entsprechende Festsetzungen in Luftreinhalteplänen zu Verboten und Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs führen. Die Zulassung von Ausnahmen von Verboten und Beschränkungen des Straßenverkehrs durch die Straßenverkehrsbehörde ist im Gegensatz zum Regierungsentwurf nur im Einvernehmen mit der Immissionsschutzbehörde zulässig.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 40 Abs. 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 wird § 40 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu re-

geln, dass Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung von Verkehrsverboten ganz oder teilweise ausgenommen sind oder ausgenommen werden können, sowie die hierfür maßgebenden Kriterien und die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge festzulegen. Die Verordnung kann auch regeln, dass bestimmte Fahrten oder Personen ausgenommen sind oder ausgenommen werden können, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder unaufschiebbare und überwiegende Interessen des Einzelnen dies erfordern."

Begründung

Die im Regierungsentwurf in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene ausdrückliche Ausnahmemöglichkeit für schadstoffarme Kraftfahrzeuge ist nicht erforderlich, da die Änderung die zuständigen Behörden bis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung nicht davon befreit, bei der Regelung von Verboten und Beschränkungen des Straßenverkehrs Ausnahmen für schadstoffarme Fahrzeuge zu erwägen. Die zuständigen Behörden sind bei der Aufstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen nach § 47 Abs. 4 Satz 1 verpflichtet, verursachergerechte und verhältnismäßige Festlegungen zu treffen. Soweit die durch Kraftfahrzeuge verursachte Schadstoffbelastung zu reduzieren ist, kann dies dazu führen, dass Fahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß bei der Aufstellung der Pläne von Verkehrsverboten oder -beschränkungen von vornherein auszunehmen sind. Entsprechendes gilt im Rahmen des § 40 für die Durchsetzung von Verboten und Beschränkungen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 44 Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 wird § 44 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Zur Überwachung der Luftqualität führen die zuständigen Behörden regelmäßige Untersuchungen nach den Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 oder Abs. 1a durch."

Begründung

Die Reichweite der den Behörden obliegenden Überwachungsaufgaben wird insoweit klargestellt, als sich die Überwachung der Luftqualität nicht nur auf – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – die Überschreitung von Immissionswerten bezieht, sondern zum Beispiel auch auf die Beurteilung der Luftqualität.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 44 Abs. 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 werden in § 44 Abs. 2 nach dem Wort „Landesregierungen" die Wörter „oder die von ihnen bestimmten Stellen" eingefügt.

Begründung

Durch die Einfügung sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, ihre Befugnisse zur Festlegung von Untersuchungsgebieten auf nachgeordnete Stellen zu übertragen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 47 Abs. 4 Satz 2 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 9 wird in § 47 Abs. 4 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Werden in Plänen nach den Absätzen 1 oder 2 Maßnahmen im Straßenverkehr erforderlich, sind diese im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festzulegen."

Begründung

Verbote und Beschränkungen des Straßenverkehrs in Luftreinhalte- und Aktionsplänen haben erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Verkehrsnetz und

das Verkehrsgeschehen. Solche Festlegungen sind deshalb im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festzulegen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 47 Abs. 7 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 9 werden in § 47 Abs. 7 Satz 1 nach dem Wort „Landesregierungen“ die Wörter „oder die von ihnen bestimmten Stellen“ eingefügt.

Begründung

Durch die Einfügung sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, ihre Befugnisse zur Festlegung von gebietsbezogenen Anforderungen zur Luftreinhaltung auf nachgeordnete Stellen zu übertragen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 48a Abs. 1a BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b werden in § 48a Abs. 1a die Wörter „Immissions- und Konzentrationswerten“ durch die Wörter „Immissionswerten für weitere Schadstoffe“ ersetzt.

Als Folgeänderung werden in Artikel 1 Nr. 3 in § 40 Abs. 2 Satz 1 die Worte „oder von in anderen Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Konzentrationswerten“ gestrichen.

Begründung

Der Änderungsantrag verbessert die Systematik des Gesetzentwurfs, da die Bezugnahme auf Immissionswerte ausreicht und auch Konzentrationswerte erfasst. Durch die Änderung wird außerdem klargestellt, dass sich die Verordnungsermächtigung in § 48a Abs. 1a des Regierungsentwurfs auf Schadstoffe bezieht, die in EG-Richtlinien nicht geregelt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 48a Abs. 1a Satz 1 und 2 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b wird § 48a Abs. 1a wie folgt geändert:

a) Im bisherigen Text werden vor dem Wort „erlassen“ die Wörter „einschließlich der Verfahren zur Ermittlung sowie Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte und zur Überwachung und Messung“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Rechtsverordnungen kann auch geregelt werden, wie die Bevölkerung zu unterrichten ist.“

Begründung

Die in § 48a Abs. 1a des Regierungsentwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung wird im Sinne einer Präzisierung erweitert.

9. Zu Artikel 1 Nr. 11a – neu – (§ 48b – neu – BImSchG)

‚11a. Nach § 48a wird folgender neuer § 48b eingefügt:

„§ 48b

Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 48a Abs. 1 und § 48a Abs. 1a dieses Gesetzes sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.“

Als Folge werden in § 48a Abs. 1 die Sätze 3 und 4 gestrichen und das Inhaltsverzeichnis um die Angabe „§ 48b Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen“ ergänzt.‘

Begründung

Mit dieser Einfügung werden nicht nur die Beteiligungsrechte des Bundestages eindeutig geregelt, sondern auch derzeit bestehende Verfahrensprobleme gelöst.

10. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 50 BImSchG)

In Artikel 1 wird Nummer 12 wie folgt gefasst:

‚12. Dem § 50 wird folgender Satz angefügt:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“‘

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung wird grammatikalisch klargestellt und redaktionell an die übliche Terminologie des Planungsrechts angepasst.

11. Zu Artikel 1 Nr. 12a – neu – (§ 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 12 folgende Nummer 12a eingefügt:

‚12a. In § 52 Abs. 4 Satz 3 werden im ersten Halbsatz nach den Wörtern „einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage“ folgende Wörter eingefügt:

„außerhalb des Überwachungssystems nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“‘.

Begründung

Der Änderungsantrag erweitert die Befugnisse der Immissionsschutzbehörden, die Erstattung von Kosten, die bei der Überwachung von Anlagen nach der Störfall-Verordnung entstehen, von den Auskunftspflichtigen zu verlangen. Die Regelung passt die Kostenregelung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an die seit dem 3. Mai 2000 geltende Neufassung der Störfall-Verordnung an.

12. Zu Artikel 3 – neu –

„Artikel 3

Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Begründung

Der Änderungsantrag ermöglicht die Neubekanntmachung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, welches neben dem vorliegenden Gesetz vor allem durch das Gesetz vom 27. Juli 2001, BGBl. I, S. 1950, wesentlich geändert worden ist.

Anlage 2

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
14. Wahlperiode
Ausschussdrucksache 14/732**

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8450 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 47 Abs. 6 BImSchG)

§ 47 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Maßnahmen der Luftreinhaltepläne oder Aktionspläne nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Die nach dem 01. 01. 2005 geltenden Immissionswerte sind auch im Rahmen des zweiten Teiles des Gesetzes anzuwenden, wenn Maßnahmen- und Aktionspläne dies vorsehen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.“

Begründung

Die EG-Immissionswerte sind dazu bestimmt, eine sehr anspruchsvolle Vorsorge zu verwirklichen. Ziel der Richtlinien ist es, in den Mitgliedstaaten ein Luftqualitätsniveau zu erreichen, das hinsichtlich einzelner Schadstoffe über das jetzige Niveau klassischer Reinluftgebiete hinausgeht. Dazu wird nicht auf eine Veränderung des Anlagenzulassungsrechts abgestellt, sondern auf die Erstellung von regionalen Aktionsplänen für Gebiete, in denen es zu einer Überschreitung von gesetzten Grenzwerten kommt. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass die Immissionswerte der Tochterrichtlinien der EG-Luftqualitätsrahmenrichtlinie nur dann im Rahmen des zweiten Teils des BImSchG (Errichtung und Betrieb von Anlagen) angewendet werden, soweit dies in Maßnahmen- und Aktionsplänen vorgesehen ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333